

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen Kulturlounge Minden.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Minden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur gem. § 52 (2) Nr. 5 der Abgabenordnung, z.B. bildende Kunst, Schauspiel, Musik, Fotografie und Schriftstellerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Ausstellungen, Lesungen, Vorträgen, Musikdarbietungen, Exkursionen und Schulungen. Es kann ferner eine öffentliche zugängliche vereinseigene Kunstsammlung, Kunstbibliothek oder Kunsthaus angelegt und unterhalten werden.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen Auslagen oder Arbeitsaufwand für Leistungen, die direkt dem Verein zugutekommen.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um die Förderung der Kunst oder dem Bestreben des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder, sie sind jedoch von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Ratschläge und Anregungen von Ehrenmitgliedern sollen vom Vorstand und der Mitgliederversammlung angehört und gebührend erwogen werden.

§9 Förderer

Förderer kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich schriftlich gegenüber dem Verein bereit erklärt, im Sinne der gemeinnützigen Ziele des Vereins regelmäßig einen bestimmten Betrag zu entrichten (Förderer) oder einen einmaligen Betrag (auch in Form von Sachmitteln) zu leisten, dessen Höhe im Einvernehmen mit dem Vorstand festzulegen ist.

Geben Förderer Geldmittel für einen bestimmten Zweck, dürfen Geldmittel nicht für andere Zwecke verwandt werden.

Mit der Verwendung der Mittel kann der Vorstand einen Ausschuss beauftragen.

Bieten Förderer Kunstwerke, Gelder oder Hilfen an, gegen deren Annahme der Vorstand Bedenken hat, so ist hinsichtlich der Entscheidung über die Annahme ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Wollen Förderer nicht benannt werden, so ist dem zu entsprechen, soweit nicht Einschränkungen notwendig sind, wie z.B. gegenüber dem Finanzamt oder dem/der Kassenprüfer/-in.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§11 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Es dürfen Aufnahmegebühren gefordert werden. Über die Höhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Beirat

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

>>die Wahl des Vorstands

>>Entlastung des Vorstands

>>Entgegennahme der Berichte des Vorstands

>>Wahl der Kassenprüfer/-in

>>Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit

>>Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

>>Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

>>Entscheidung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

>>Ernennung von Ehrenmitgliedern

Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein angegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Leiter/-in der Mitgliederversammlung ist der/die jeweilige aktuelle 1.Vorsitzende. Steht seine/Ihre Wahl an, übernimmt der/die 2.Vorsitzende die Leitung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§14 Vorstand

Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1.Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei der konstituierenden Sitzung des Vereins erfolgt die Wahl des/der 1.Vorsitzenden und des Vorstands Finanzen einmalig auf die Dauer von 3 Jahren, um eine Vereinsführung durchgängig zu gewährleisten.

Vorstände können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist für die laufend Geschäftsführung verantwortlich. Er hat sicher zu stellen, dass die Vereinsziele in bester Weise gefördert und alle Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§15 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung für bestimmte oder unbestimmte Dauer einen Beirat bilden. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für maximal 3 Jahre berufen; eine erneute Berufung ist zulässig.

Es können auch Nichtmitglieder berufen werden.

Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 8 natürliche Personen nicht überschreiten.

Es sollen nur solche Persönlichkeiten berufen werden, die bereit sind, die Zielsetzung des Vereins in besonderer Weise zu fördern.

Sofern der Beirat tagt, hat er aus der Mitte heraus mit einfacher Mehrheit einen Sprecher zu wählen und ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, das er dem Vereinsvorstand unverzüglich zur Verfügung stellt.

Die Beschlussfassung erfolgt ebenfalls mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beiratssprecher hat die Pflicht, die Vorstandsmitglieder über anberaumte Beiratssitzungen (Termine und Tagesordnung) rechtzeitig vorab zu unterrichten.

Der Beirat wird aufgelöst

>> durch Mehrheitsbeschluss des Beirats

>>durch Beschluss des Vorstands

>>durch Ablauf der bei seiner Einsetzung bestimmten Dauer.

§16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/-in, der/die nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Wiederwahl ist zulässig.

§17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Minden zu, zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

Minden, d. 14.11.20

J. Lange
J. Lange
J. Wirthoff
U. Feller
Stella Ballwe
M. Hauptst.
Ralph Kuhn
Heinrich Geisling
Jana Fiedler
A. R.
R.